

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00939 vom 24. Oktober 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00939

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00939 du 24 octobre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00939 del 24 ottobre 2006

Erwägungen

E. 2

2.1. Strittig sind das Valideneinkommen und die Zumutbarkeit sowie Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit und damit das trotz Gesundheitsschädigung in zumutbarer Weise noch erzielbare Einkommen.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch auf eine Invalidenrente mit der Begründung, die Beschwerdeführerin sei gemäss ihren Abklärungen aus medizinisch-theoretischer Sicht in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig. Ohne Behinderung wäre sie in der Lage, ein jährliches Einkommen von Fr. 79'526.--, bei einer behinderungsangepassten Tätigkeit ein solches von Fr. 53'776.-- zu erzielen. Daraus resultiere ein Invaliditätsgrad von lediglich 32 %.

Demgegenüber bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor (Urk. 1), sie sei nicht in der Lage, eine Arbeitsleistung von 100 % im Bärobereich zu erbringen. Sie habe weder eine Ausbildung noch Berufserfahrung in diesem Bereich. Zudem eigne sie sich auch nicht dafür. Im Weiteren sei sie wegen ihren diversen Beschwerden am Bewegungsapparat gar nicht in der Lage, ein volles Pensum zu erfüllen. Selbst wenn von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit im Bärobereich auszugehen wäre, sei ein anderer Einkommensvergleich vorzunehmen. Das von der Beschwerdegegnerin errechnete Valideneinkommen sei falsch. So habe die Beschwerdeführerin im Jahr 2002 bei einer 90%igen Anstellung Fr. 83'073.75 verdient. Demgegenüber sei der Lohn des Jahres 2003 deshalb geringer, weil die Beschwerdeführerin per 1. Oktober 2003 arbeitsunfähig geworden sei und deshalb weniger Zulagen erhalten habe. Es sei daher vom Lohn aus dem Jahre 2002 auszugehen. Da die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen nur zu 90 % arbeitsfähig gewesen sei, sei ihr Lohn auf 100 % aufzurechnen. Es sei daher von einem Valideneinkommen von Fr. 92'303.-- auszugehen. Stelle man diesem das von der Beschwerdegegnerin errechnete Invalideneinkommen von Fr. 53'776.-- gegenüber, ergebe sich ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 42 %.

3. Unstrittig ist vorliegend, dass zur Bestimmung des Invaliditätsgrades ausschliesslich die Methode des Einkommensvergleiches anzuwenden ist. Dies ist nicht zu beanstanden. Zum einen ist die Beschwerdeführerin neben ihrer Teilerwerbstätigkeit mangels betreuungsbedürftiger Kinder und mangels einer den üblichen Rahmen sprengenden gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeit nicht in einem Aufgabenbereich im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) tätig (Urk. 8/21). Zum anderen ergibt es sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin bereits seit Beginn des

Arbeitsverhältnisses mit dem Spital Z.____ im Jahr 1997 bis zur Reduktion ihres Arbeitspensums auf 45 % im November 2004 auf eigenen Wunsch im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses von 90 % angestellt gewesen war (Urk. 8/28). Dafür, dass die Beschwerdeführerin einzig aus gesundheitlichen Gründen nur 90 % gearbeitet haben soll (Urk. 1), finden sich in den medizinischen Akten oder dem Arbeitgeberbericht keine Hinweise. Aus dem Gutachten von Dr. B.____ vom 6. September 2004 (Urk. 8/38) geht hervor, dass sich bei der Beschwerdeführerin erstmals Anfang 1999 rechtsseitige Knieschmerzen manifestiert hätten, welche in der Folge für die Zeit vom Juni 1999 bis Ende Mai 2000 zu einer 100%igen beziehungsweise bis Ende Juni 2000 zu einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit geführt hätten. Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach der Validenlohn auf der Basis eines Vollzeitpensums zu bemessen sei (Urk. 1), kann daher nicht stattgegeben werden, da vorliegend nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen Teilzeit gearbeitet hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin dies freiwillig getan hat, was nicht zu Lasten der Invalidenversicherung gehen kann.

E. 4

4.1 Dr. B.____ diagnostizierte bei der Beschwerdeführerin in seinem Bericht zuhanden der Pensionskasse vom 6. September 2004 (Urk. 8/38) einen Status nach einer unikondylären Knieprothese rechts am 25. Februar 2004, einen Status nach einer unikondylären Knieprothese links am 11. November 2003, einen Status nach einem arthroskopischen Knorpelabridement und einer Microfracture am Knie links am 6. Oktober 2003 sowie am 7. Februar 2003, einen Status nach Kniearthroskopie, Knorpelabridement und Mikrofraktur am medialen Femurkondylus rechts am 14. Juni 2002 und am 5. April 2000 sowie einen Status nach arthroskopischem Abridement, Kalkentfernung und Burssektomie subakromial links am 8. Januar 2003 sowie rechts am 14. Juni 2001. Hinsichtlich der Berufsinvalidität ging Dr. B.____ davon aus, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als Krankenschwester mit einem 90%-Pensum noch zu 50 % arbeitsfähig sei. Die Beschwerdeführerin möchte noch so lange wie möglich in ihrem angestammten Beruf tätig bleiben. Mittelfristig sei ein Berufswechsel unumgänglich. Dabei sollte es sich um eine sowohl knie- wie schulternschonende Tätigkeit handeln. Eine berufliche Umschulung sei zur Zeit noch nicht angezeigt. Die Beschwerdeführerin werde sich vorerst spitalintern nach einer entsprechenden Tätigkeit umsehen.

4.2 Im Bericht von Dr. A.____ vom 18. November 2004 (Urk. 8/13) finden sich mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit dieselben Diagnosen wie im Bericht von Dr. B.____ (Urk. 8/38). Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit seien im Weiteren ein Status nach einer Cholezystektomie 2004, ein Status nach einer Gastropathie auf Einnahme von nicht steroidalen Antirheumatika (NSAR) und ein Status nach einer Helicobacter-Eradikation im September 2003. Die Beschwerdeführerin sei in ihrer angestammten Tätigkeit halbtags, das heisst 19 Stunden pro Woche, arbeitsfähig. Dazu führte Dr. A.____ erläuternd aus, die Beschwerdeführerin habe zuvor wieder über vermehrte Schmerzen im Bereich der linken Schulter mit ausgeprägtem Nachtschmerz geklagt. Diese seien zum Teil invalidisierend. Unter der aktuellen Arbeitsbelastung von 50 % auf der Notfallstation gehe es von Seiten der Kniegelenke recht ordentlich. Eine Prognose sei nur schwer möglich. Eine vollständige Beschwerdefreiheit sei in nächster Zukunft nicht zu erwarten.

4.3. Im Schreiben vom 25. Mai 2005 (Urk. 8/10) führte Dr. C. in Erganzung zum Bericht von Dr. A. vom 11. (richtig 18.) November 2004 (Urk. 8/10) aus, dass die Beschwerdeführerin zur Zeit auch ausserhalb ihrer angestammten Tätigkeit als Pflegefachfrau auf einer Notfallstation maximal zu 50 % einsatzfähig sei. Neben der Knieproblematik (Status nach unikondylärer Knieprothese beidseits) bestehe eine zusätzliche Einschränkung von Seiten beider Schultern (Status nach arthroskopischem Kalköbridement und Burssektomie subakromial beidseits) sowie auch zunehmend von Seiten der Hüftgelenke. Entsprechend seien Tätigkeiten wie längeres Sitzen, längeres Stehen oder auch Tragen und Bewegen von Gewichten über zehn Kilogramm nicht mehr in vollem Ausmass, das heisst zu maximal 50 % zumutbar.

4.4. Die Berichte von Dr. B. vom 6. September 2004 (Urk. 8/38) sowie von Dr. A. vom 18. September 2004 (Urk. 8/13) stimmen sowohl hinsichtlich der Diagnose als auch der Beurteilung der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Pflegefachfrau in der Notfallstation des Spitals Z. im Wesentlichen überein. Zum Umfang der Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit finden sich in diesen Berichten aber keine expliziten Angaben. Diesbezüglich hat die Beschwerdegegnerin auf die Beurteilung des Regionalärztlichen Dienst (RAD) vom 24. Januar 2005 abgestellt (Urk. 8/12). Gemäss Dr. med. D. ist der Beschwerdeführerin aufgrund der vorliegenden Befunde und der zu leistenden Arbeit in einer angepassten Tätigkeit medizinisch-theoretisch eine 100%ige Arbeitsfähigkeit zumutbar. Dabei könne es sich durchaus um Stellen im Pflegebereich, zum Beispiel als Wundschwester, oder im überwiegend administrativen Bereich handeln. Voraussetzung für eine 100%ige Arbeitsfähigkeit sei eine wechselbelastende Tätigkeit, welche die Beschwerdeführerin teils sitzend, teils stehend, gehend und mit nur ausnahmsweise Arbeiten über Schulterniveau ausführen könne. Das von Dr. D. umschriebene Zumutbarkeitsprofil deckt sich mit der Beurteilung von Dr. B. dahingehend, als dass dieser einen Berufswechsel mittelfristig für unumgänglich hält und er nur noch schulter- und knieschonende Tätigkeiten für zumutbar erachtet (Urk. 8/38). Auch die Angaben von Dr. A. auf dem Zusatzblatt zum Arztbericht vom 18. November 2004 (Urk. 8/13) über die noch zumutbare Arbeitsbelastbarkeit der Beschwerdeführerin stützen die Einschätzung des regionalärztlichen Dienstes der Beschwerdegegnerin. So führte Dr. A. darin aus, dass der Beschwerdeführerin das Heben und Tragen von Gegenständen von mehr als 25 Kilogramm wie auch das Heben über Brusthöhe ganzlich nicht mehr sowie das Heben und Tragen von bis zu 10 Kilogramm nur noch selten möglich seien. Im Weiteren seien der Beschwerdeführerin auch das Knien, Kniebeugen und das Gehen auf unebenem Gelände sowie das Treppensteigen nicht mehr zumutbar. Arbeiten über Kopf sowie längeres Stehen und Gehen seien nur noch selten möglich. Demgegenüber seien das Heben und Tragen von leichten Gegenständen bis zu neun Kilogramm, das Hantieren mit schweren und grobmanuellen Werkzeugen, Rotationen, vorgeneigtes Stehen sowie Gehen von mehr als 50 Metern jeweils bis zu drei Stunden am Tag zumutbar. Zudem sind der Beschwerdeführerin gemäss den Angaben von Dr. A. vorgeneigtes Sitzen und Gehen bis zu 50 Metern während rund 5 Stunden am Tag zumutbar sowie das Hantieren mit Werkzeugen auf leichte/feinmotorische beziehungsweise mittelschwere Art sowie Handrotationen bis zu 8 Stunden am Tag möglich. Angesichts dieses Zumutbarkeitsprofils ist ausserdem davon auszugehen, dass die Stelle als Pflegefachfrau im Notfalldienst des Spitals Z. den gesundheitlichen Einschränkungen nicht Rechnung trägt. Aus dem vom Arbeitgeber

eingereichten Stellenbeschrieb gehen Tätigkeiten hervor, welche von der Beschwerdeführerin gemäss Zumutbarkeitsprofil einen zu grossen körperlichen Einsatz erfordern. So war die Beschwerdeführerin unter anderem für das Umlagern und die direkte Pflege von Patienten verantwortlich. Sie hatte die Patienten mit dem Bett zur Untersuchung zu schieben (Urk. 8/28). Im Weiteren lässt sich den Angaben des Arbeitgebers entnehmen, dass diese Arbeit nur selten sitzend, sondern mehrheitlich stehend auszuführen ist. Auch müssen im Rahmen dieser Tätigkeit während rund drei Stunden am Tag Gewichte zwischen zehn und 25 Kilogramm gehoben und getragen werden. In dieser Tätigkeit war die Beschwerdeführerin demnach nicht ideal eingegliedert, was sie mit einem zeitlich reduzierten Arbeitspensum kompensierte.

Vielmehr ist gemäss den übereinstimmenden Zumutbarkeitsprofilen davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin in einer wechselbelastenden Tätigkeit ohne Heben und Tragen von schweren Gewichten sowie ohne regelmässiges Arbeiten über Kopf ein ganztagiger Einsatz zumutbar ist (Urk. 8/38, Urk. 8/13 und Urk. 8/12). Es ist demnach nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerdegegnerin davon ausging, dass die Beschwerdeführerin in einer leidensangepassten Tätigkeit vollzeitlich arbeitsfähig ist. Zu denken ist etwa an eine Tätigkeit als Pflegefachfrau in einem Spital mit überwiegend administrativen Tätigkeiten, einer solchen bei einer Spitex-Organisation oder in einem Altersheim ohne schwere körperliche Anforderungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin auch über Erfahrung als stellvertretende Heimleiterin und Stationsleiterin verfügt (Urk. 8/21).

Daran vermag auch das im Rahmen des Einsprache- sowie die Beschwerdeverfahrens eingereichte Schreiben von Dr. C. ___ vom 25. Mai 2005 (Urk. 8/10) nichts zu ändern. Obwohl darin von einer zunehmenden Problematik an den Hüftgelenken und damit von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin berichtet wird, ist die Beurteilung von Dr. C. ___ über die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit nicht nachvollziehbar. Insbesondere erklärt Dr. C. ___ nicht, weshalb sich die aufkommende Hüftproblematik nur auf die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten und nicht auch auf diejenige in der Tätigkeit als Notfallschwester auswirken soll. So war die Beschwerdeführerin nämlich nach wie vor - das heisst auch nach Auftreten der Hüftbeschwerden - als Pflegefachfrau auf der Notfallstation des Spitals Z. ___ mit einem Pensum von 45 % arbeitstätig (Urk. 8/10). Im übrigen ändert diese Beurteilung am Zumutbarkeitsprofil hinsichtlich Gewichte heben sowie längeres Stehen und Gehen nichts.

E. 5

5.1 Im Weiteren ist zu prüfen, wie sich die eingeschränkte Leistungsfähigkeit in erwerblicher Hinsicht auswirkt. Für den Einkommensvergleich ist auf die Gegebenheiten zum Zeitpunkt eines allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 128 V 174 Erw. 4a). Ein solcher ist vorliegend frühestens für das Jahr 2004 festzusetzen (Beginn der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit im Jahr 2003 [Urk. 8/38]: Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG).

5.2 Die Beschwerdegegnerin ist von einem Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 79'526.-- ausgegangen. Dabei stützte sie sich auf die Angaben des Arbeitgebers der

Beschwerdeführerin vom 16. November 2004 (Urk. 8/28), wonach diese heute ohne Gesundheitsschaden ein Einkommen von Fr. 6'117.35 pro Monat und damit von rund Fr. 79'526.-- pro Jahr (Fr. 6'117.35 x 13) erzielen würde. Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass vorliegend vom Lohn für das Jahr 2002 in der Höhe von Fr. 83'073.75 auszugehen ist (Urk. 1).

Die Ermittlung des im Gesundheitsfall erzielbaren Einkommens hat so konkret wie möglich zu geschehen, weshalb in der Regel vom letzten Lohn, welchen die versicherte Person vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat, auszugehen ist (Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, Zürich 1997, S. 205 mit Hinweisen). Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdeführerin ab Oktober 2003 erneut 100 % arbeitsunfähig wurde und zuvor vom 1. Juli 2000 bis September 2003 vollständig arbeitsfähig gewesen war, ist auf den Lohn des Jahres 2002 abzustellen. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass als Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 IVG mutmassliche jährliche Einkommen gelten, von denen Beiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erhoben würden (Art. 25 Abs. 1 IVV). Zum massgebenden Einkommen gehören dabei namentlich auch Entschädigungen für Nachtarbeit sowie Feiertagsentschädigungen (Art. 7 lit. a und lit. o der Verordnung zum AHVG [AHVV]). Gemäss Angaben des Spitals Z. ___ im Fragebogen für den Arbeitgeber vom 16. November 2004 (Urk. 8/28) betrug das AHV-pflichtige Grundgehalt der Beschwerdeführerin im Jahr 2002 Fr. 6'074.85 pro Monat, wobei flexible Lohnzulagen (Wochenend-, Feiertag- und Nachtarbeit) von insgesamt Fr. 4'100.70 dazu kamen, was einen durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 6'922.80 (inkl. Anteil 13. Monatslohn) und ein Jahreseinkommen von rund Fr. 83'074.-- (Fr. 6'922.80 x 12) ergab. Gleiches geht aus dem Eintrag im individuellen Konto der Beschwerdeführerin hervor (Urk. 8/29). Daraus ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2002 ein Einkommen von Fr. 83'073.-- erzielt hat. Der hypothetische Monatslohn für das Jahr 2004 im Betrag von Fr. 6'117.35 berücksichtigt die flexiblen Lohnzuschläge nicht. Daher ist zur Berechnung des Valideneinkommens vom ausgewiesenen Lohn der Beschwerdeführerin im Jahr 2002 von Fr. 83'074.-- auszugehen, was unter Berücksichtigung der Nominallohnerhöhungen in den Jahren 2003 und 2004 von 1,4 % und 0,9 % (vgl. Die Volkswirtschaft 7/6-2006 Tab. B10.2 S. 91) ein massgebendes Valideneinkommen von rund Fr. 84'995.-- ergibt. Hiervon ist auszugehen.

5.3

5.3.1 Für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Gibt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 126 V 75 Erw. 3b/aa mit Hinweisen).

Wie bereits unter Erw. 4.4 hiervor dargetan, ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die ihr verbleibende Erwerbskraft im Rahmen ihrer Anstellung auf der Notfallstation des Spitals Z. ___ bestmöglichst ausschöpfte.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Schmidt unter Beilage einer Kopie von Urk. 13

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.